

2) in die Bestimmungen über die Reichsbank, 3) in die Bestimmungen über die übrigen Banken, welche als Privatnotenbanken bezeichnet werden. Ausserdem enthält das Gesetz noch einen Abschnitt »Strafbestimmungen«.

### § 320.

#### **2) Allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und den Verkehr mit Banknoten.**

Diese Vorschriften finden sowohl auf die Reichsbank, wie auf die Privatnotenbanken Anwendung. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch ein Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlass dieses Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden. § 1. (Sogenanntes Banknotenregal). Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen nicht durch Landesgesetz begründet werden. § 2. Damit ist ausdrücklich ausgesprochen, dass keiner Art von Banknoten der Geldcharakter im rechtlichen Sinne zukommt. Selbst die Reichskasse ist nicht verpflichtet, Reichsbanknoten als Zahlung anzunehmen. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden. § 3. Damit ist der so bedenkliche Umlauf kleinster Bankzettel für den täglichen Kleinverkehr beseitigt. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen; auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitze, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jeder Zeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen. § 4. Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrathes erfolgen. § 6. Den Notenbanken ist nicht gestattet, Wechsel zu acceptiren, Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Kauf- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen. § 7. Alle Notenbanken haben wöchentlich den Stand ihrer Aktiva und Passiva und spätestens drei Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresschluss des Gewinn- und Verlustkontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen. § 8. Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an

die Reichskasse zu entrichten. Eine allgemeine Vorschrift für alle Notenbanken über das Verhältniss des Betrages der Noten, welche ausgegeben werden dürfen, zum Baarvorrath der Bank ist nicht erlassen, aber man suchte den Gesamtbetrag der ungedeckten Noten dadurch in gewisse Schranken zu bannen, dass man den übersteigenden Betrag mit einer solchen Steuer an das Reich belegte (sogenannte indirekte Kontingentirung). Der Gesamtbetrag der sogenannten steuerfreien Notensumme beläuft sich auf 386,000,000 Mark, welcher durch § 9 auf die einzelnen Banken vertheilt ist, sodass aber die Hauptsumme von 250,000,000 auf die Reichsbank kommt. Erlischt die Befugniss einer Bank zur Notenausgabe, so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtertrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu. § 9. Durch dieses sogenannte Accrescenzrecht ist die steuerfreie Notensumme der Reichsbank von 250 Millionen Mark bereits auf 273,875,000 Mark angewachsen.

### § 321.

#### 3) Die Reichsbank.

Unter dem Namen »Reichsbank« wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person hat. Diese Anstalt hat die Aufgaben, »den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen«. Die Reichsbank hat daher nicht nur, wie ein gewöhnliches Gewerbsunternehmen, lediglich den Zweck, den Theilhabern möglichst hohen Geldgewinn abzuwerfen, sondern obenan steht ihre höhere volkswirtschaftliche Aufgabe, welche in der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere des Handels und des Gewerbes besteht; sie hat damit ganz dieselbe Aufgabe, wie die frühere preussische Bank, aus welcher sie hervorgegangen ist. Durch Artikel 61 des Bankgesetzes wurde der Reichskanzler ermächtigt, mit Preussen einen Vertrag über Abtretung der preussischen Bank an das Reich abzuschliessen. Durch Vertrag vom 15. Mai 1875 übergab Preussen die Bank an das Reich mit allen Rechten und Verbindlichkeiten und das Reich übertrug die Bank auf die neu errichtete juristische Person der Reichsbank. Der preussische Fiskus und die Theilhaber der preussischen Bank wurden vom Reiche aus den Mitteln der Reichsbank